

JÖRG BERGER.

(Schluß)

Schon lange gährte es im Grüninger Amt, besonders bei den Prädikanten. Diese beklagten sich über ihren Patronatsherrn, den knauserigen Abt von Rüti, der ihnen kaum die zum Leben notwendigsten Einkünfte überließ²¹⁾. Viele Prädikanten gehörten ausgesprochen, vielleicht gerade ihrer prekären Lage wegen, zu den radikalen Freunden der Reformation. Sie verlangten ganzes Werk, die Zehnten sollten abgeschafft werden. Infolge der Predigt dieser Prädikanten wurde die Gärung unter der Bauernschaft auf Abt und Kloster Rüti gelenkt²²⁾. Der reformationsfeindliche Abt verläßt im April heimlich das Kloster und sucht kostbare Dinge zu flüchten. Den Bauern wird die Flucht des Abtes ruchbar, sie verfolgen ihn, jagen ihm einige Pferde ab, die sie an den Landvogt abliefern. Wie handelt dieser? Er legt sofort bewaffnete Knechte zum Schutze des Klosters nach Rüti und berichtet über die Vorgänge nach Zürich. Er handelt korrekt, vermag aber einen Aufruhr nicht zu verhindern. Die Bauern waren plündernd ins Kloster Rüti gefallen. Berger befiehlt ihnen, das Kloster zu verlassen. Gerade deshalb, weil sie glauben zu schwach zu sein, um das Kloster zu halten, schlagen sie Sturm. Trotzdem der Vogt diesen abstellt, kommen 1200 Mann in Rüti zusammen. Dem Vogt kommen Abgeordnete des Rats zu Hilfe. Beiden Teilen gelingt es schließlich, die Bauern zum Abzug zu bewegen, nachdem sie ihre Beschwerden in Artikel gefaßt haben. Auf die Forderungen der Bauern haben wir hier nicht einzugehen, sie sind bekannt. Jörg Berger berichtet viel später²³⁾ interessante Einzelheiten über die Verhandlungen. Sie beleuchten scharf die Parteien. Die Bauernversammlung von Rüti hatte zwei Boten vor den Rat nach Zürich abgeordnet, die versicherten, „wie (sie) sigend gan Rüti kan uß güter meinung und da nüt untzimlich handeln noch für zü nämen ...“. Diese Zusage hielt einer der Boten, der „Girenbader“, an der folgenden Beratung zu Rüti nicht. Er wollte die Bauernartikel ohne die Schlußbestimmung der Obrigkeit vorlegen, welche sagte, die Bauern „biten

²¹⁾ 1524 Mai 31. Egli Nr. 539.

²²⁾ Vgl. Bullinger I, 266 ff. und Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524—25, die Grüninger Verhältnisse S. 22, 47 ff., 61, 94 ff. Die Akten bei Egli Nr. 653, 696, 699, 701.

²³⁾ 1526 Februar 23, A. Wiedertäufer, Egli Nr. 929 Regest.

üch min herren als fil üch möglich sy nach dem wort gotes nach zü lasen“. Berger nimmt den Girenbader scharf beim Wort. „Da ret ich zü dir, stand über uf und zog die uf die brügy und ret zü dir: ‚Sag das noch einist!‘ Das tett du, es wer din rat, by denen artiklen zü bliben und an keim nüt nachlan. Da meret ich die zwey und ret, welem wol gfal wie der letst artikel wist, das ir min heren biten und sy her sigen, der hab sin hand uf. Da wards ein groß mer.“ Der Girenbader erhält nur zehn Stimmen. Berger vermochte also durch seine entschlossene Aufmerksamkeit die Einwirkung des Scharfmachers auf die Bauern zu parieren.

Trotz des scharfen Mandates ²⁴⁾ gegen das Stürmen und Überfallen der Klöster und trotz der Zusicherung, die 27 Artikel zu prüfen, kam es nicht zur Ruhe. Am 12. Mai erfolgte ein neuer Überfall des Klosters Rüti, auf einer Gemeinde zu Goßau wurden zwanzig Mann an die angesagte allgemeine Bauernversammlung zu Kloten abgeordnet. Bald wurden neue Versammlungen zu Dürnten und zu Goßau angekündigt²⁵⁾. Die Ratsverordneten zu Rüti bitten den Rat, zwei oder drei Räte nach Goßau zu schicken, die Bauern zu beruhigen ²⁶⁾. Berger, der sich von Rüti auf sein Schloß begeben, ist anderer Ansicht ²⁷⁾. Er und sein Freund Hans Edlibach waren in Dürnten gewesen. „Und darum gnädigen min herren, so ist min rat, das ir deßhalb gar nüt zü inen schiken und sy recht im namen gotz lasen gnüg gmeinden, wan sy glich meinten, ir förchten sy.“ Man habe Prüfung ihrer Beschwerden versprochen, daran sollen sie sich halten. „Und darum hilft kein güty noch nüt, dan land sy im namen gotz ferschrigen, won sy finden an den ort kein sunder spis, sy mügen nüt bliben. . .“ Berger nimmt also eine durchaus persönliche Stellung ein, er will, daß sich der Rat von den Bauern nicht aus seiner Stellung bringen lasse und einfach nicht mehr auf sie eingehe. In Dürnten verlangt er entschlossen die Nennung eines Ruhestörers. Die widerstrebenden Bauern gehorchen ²⁸⁾. Energisch geht Berger auch gegen den Pfarrer von Hombrechtikon vor ²⁹⁾, der die

²⁴⁾ Bei Stumpf, Schweizerchronik Msc. A 2 der Zentralbibliothek Zürich, pag. 291.

²⁵⁾ Nabholz, 61.

²⁶⁾ Egli Nr. 746.

²⁷⁾ A. Grüningen, Egli Nr. 747 nur Regest.

²⁸⁾ Egli Nr. 749 Regest. Das Original Bergers A. Grüningen übermittelt den Vorgang viel lebendiger.

²⁹⁾ 1525 Juli 12, A. Grüningen, Egli Nr. 770 kurzes Regest.

Bauern aufgehetzt. Er erzwingt seine Gefangennahme. Wie früher nach Konstanz, so müsse jetzt ein strafbarer Geistlicher vor den Rat in Zürich gewiesen werden. Berger anerkennt also den neuen kirchenrechtlichen Zustand. An die Tatsache, daß die Bauern die Gefangennahme des Pfarrers verhindern wollten, erinnert der Vogt nachdrücklich den Rat. Der Rat solle ihnen diesmal auf die 27 Artikel keine Antwort geben³⁰⁾. Will der Rat doch an die Bauern gelangen, so wolle er, Berger, dann anzeigen, wie man mit ihnen handeln müsse. Der Vogt verlangt also geradezu, daß der Rat auf seine Meinung höre. Seine Einwirkung rechtfertigt er ein anderes Mal: „Wenn ich da innen [im Rat] wär, so ließ man mich min meinung ouch sagen, verstands da ouch im besten³¹⁾.“ Er sucht nun in der Folgezeit entscheidend die Entschlüsse des Rates dem Grüninger Amt gegenüber zu beeinflussen. Geschickt verlangt er einmal in einem Brief an den Bürgermeister Walder ein Mandat, worin Strafe ausgesprochen wird, damit die Gehorsamen sehen, daß sie recht hatten³²⁾. Wiederholt kommt er auf seine Forderungen zurück. Am deutlichsten im Briefe vom 13. August 1525³³⁾. Nur einige Sätze: „Uf das, gnädigen min herren, söten ir uf dißmal minen amtlüten nachlan — dücht mich uf min eid üwer großer nachteil und möchti uch zü siner zit größer unrüw bringen. ...“ Den Ehrbaren, denen die Sache leid ist, soll Gelegenheit geboten werden, ihre Ansicht schriftlich dem Rate vorzulegen. „Und sofer ir, min herren, wend herren sin und mich lassen machen, so will ich gott zum ghilfen nen und das recht und billichkeit der sach, und nüt mit ihnen pochen noch gwalt bruchen noch nüt unzimlichs handeln, dann allein das bloss recht bruchen.“ Was Jörg Berger am 13. August gefordert, das geschieht tatsächlich am 17. Oktober³⁴⁾. Zugleich mit der Bitte um Ansetzung eines Rechtstages für die Täufer ersuchen die Amtsleute den Rat, beim Buchstaben und seinem Rechte zu bleiben, ihnen nichts nachzulassen, die „alten und erberkeit nichts entgelten zu lassen“. Der Eingabe der Amtsleute fügt Berger einen Vorschlag bei³⁵⁾, wie dem Amt in der Sache der Zehnten zu antworten sei. Auf diesen Vorschlag geht nicht in wörtlicher, aber doch in ziemlich enger sachlicher Übereinstimmung

³⁰⁾ 1525 Juli 24, A. Grüningen, Egli Nr. 782.

³¹⁾ Egli Nr. 798.

³²⁾ A. Grüningen 1525 August 11, fehlt bei Egli.

³³⁾ Egli Nr. 798 vollständig.

³⁴⁾ Egli Nr. 844.

³⁵⁾ Egli Nr. 845.

die definitive Antwort der Regierung auf die Forderungen der Grüninger Bauern zurück ³⁶⁾: In Anbetracht der vielen Unruhen geht die Regierung auf die 27 Artikel gar nicht mehr ein. Jörg Berger ist also in der Behandlung der Grüninger Bauern durch die zürcherische Obrigkeit der maßgebende Berater gewesen. Wenn wir in Betracht ziehen, wie sehr die zielbewußte Haltung des Rates weiteres Umsichgreifen der Bauernunruhen verhinderte und ein Bauernkrieg wie in Deutschland Zürich jetzt erspart wurde, gerade in der Zeit, da die Spannung zwischen der reformierten Stadt und den altgläubigen Eidgenossen immer mehr wuchs, dann dürfen wir doch Jörg Berger in dieser Sache für seine Mitwirkung an seiner schwierigen Stelle Dank sagen.

Der Forderung Bergers nach Bestrafung der Leute, die den Zehnten nicht zahlten, scheint der Rat entsprochen zu haben. Er verlangte nachdrücklich die Bezahlung der Zehnten, erneuerte im Mai 1526 u. a. das betreffende Mandat und kündigte dort Bestrafung an ³⁷⁾. Berger hat sogar am 30. November 1525 gebeten, die Leute, die Zehnten doch zahlten, sollten anstatt mit zehn Pfund nur mit fünf gebüßt werden ³⁸⁾. Die Bitte Bergers scheint vor allem den Zweck zu haben, die Nachgiebigen bald zu versöhnen. Auch in diesen kleinen Dingen beweist er einen guten politischen Takt.

Und nun die Täufer! In aller Kürze muß ich auf den Zusammenhang der Bauern- und Täuferbewegung zu sprechen kommen. Nabholz nennt in seiner Schrift über die Bauernunruhen die oben erwähnten Prädikanten im Grüningeramt täuferisch ³⁹⁾. Bullinger betont an zwei Stellen, die Unruhen in Grüningen seien von den Täufern geschürt worden ⁴⁰⁾. Diese Nachrichten sind aber nicht ganz stichhaltig. Die

³⁶⁾ Egli Nr. 751, das, wie Egli Nr. 845 selbst angibt, hier 1525 Oktober einzureihen wäre. Vgl. Nabholz, 94 ff., wo, der dort gestellten Aufgabe gemäß, die Rolle Bergers nicht bis in alle Einzelheiten hinein untersucht wird.

³⁷⁾ Egli Nr. 979.

³⁸⁾ A. Grüningen, Egli Nr. 872 ist zu kurz. Daß die Strafen wirklich eingezogen wurden, geht aus einem Brief Bergers vom 10. Mai 1526, A. Grüningen, der bei Egli fehlt, hervor.

³⁹⁾ Nabholz S. 22. Die von ihm als Beleg zitierte Untersuchung dieser Dinge vom 12. März 1526, Egli Nr. 938, zeigt, daß täuferische Gedanken bei diesen Prädikanten erst bei der Berührung mit Grebel auftauchten. Grebel ist aber erst im Juli 1525 in Grüningen nachgewiesen. Vgl. unten Anm. 43 u. 44.

⁴⁰⁾ Bullinger I, 261 u. I, 294. Die erstere Stelle muß ich ins Jahr 1526 verlegen. Vgl. unten Anm. 65, die letztere betrifft die Ereignisse im Herbst 1525 und ist, wie wir sehen werden, zutreffend.

Predigt der Prädikanten muß älter sein als die Täuferbewegung, wir erwähnten den Streit zwischen dem Abt von Rüti und den Kilchherren von Dürnten und Goßau im Mai 1524. Vor allem ist als Gegenbeispiel gegen täuferisch gesinnte Pfarrherren Hans Brennwald von Hinwil anzuführen, der eifrigst gegen Zehnten predigte, am Aufruhr gegen Rüti und an den Versammlungen der Bauern teilnahm, dann aber die Wiedertaufe entschieden ablehnte⁴¹⁾, ja gerade dadurch bekämpfte, daß er Taufbücher einführte⁴²⁾. Die erste Taufe ist am 3. Juli 1525 eingetragen. Da muß also Agitation der Täufer vorangegangen sein. Die Annäherung mancher Pfarrer an die Täufer, die durch die Untersuchung von 1526 bezeugt ist, hängt ausdrücklich mit der Tätigkeit Grebels in dieser Gegend zusammen⁴³⁾. Nach einem Bericht Bergers predigte dieser am 2. Juli in Hinwil⁴⁴⁾. Das fällt mit dem Eintrag Brennwalds zeitlich zusammen. Über den erwähnten Bauernführer, den Girenbader, sagt Berger am 12. Januar 1526⁴⁵⁾: „demnach jetz mit dem toufen ... sich gschickt“. Ich möchte also sagen: Der erste Sturm der Bauern im Grüninger Amt im April 1525 ist vor allem gegen die Zehnten gerichtet und wird gefördert durch die radikale Strömung der Zürcher Reformation. Die Prädikanten wollen radikale Durchführung biblischer Grundsätze, wie sie glauben, ohne etwa eine Sondergemeinde gründen zu wollen. Diese Strömung ist allerdings in gewissem Sinne auch die Wurzel des Täuferiums, und es ist uns deshalb wohl begreiflich, daß die volle täuferische Predigt auf diesem Boden sehr leicht Früchte bringen konnte. Daß Grebel in irgendwelchem Zusammenhang mit der großen Bauernversammlung von Töß stand, ist wohl festzuhalten.

So beginnen nun in den Herbstmonaten neben den Briefen zur Erledigung der Bauernunruhen die zahlreichen Berichte Bergers über die Täufer. Am 20. September 1525 finden wir den ersten ausführlichen Brief in dieser Sache⁴⁶⁾. Der Vogt wollte offenbar von zwei Täufern, die aus Waldshut ins Amt gekommen, und die er gefangen hatte, gemäß den Mandaten des Rates die Buße von fünf Pfund eintreiben, bevor er

⁴¹⁾ Egli Nr. 797 und Brief Bergers 1525 Oktober 9: „Witer des kilchheren halb von Hinwil ist alweg da als ein ghorsamer“, A. Wiedertäufer, Egli Nr. 842 und der Brief Brennwalds Nr. 841 und die Kundschaft Egli Nr. 938.

⁴²⁾ Egli, Züricher Wiedertäufer S. 42 u. 102, Anm. 10.

⁴³⁾ Egli Nr. 938.

⁴⁴⁾ Egli Nr. 770.

⁴⁵⁾ Egli Nr. 909.

⁴⁶⁾ A. Wiedertäufer, Egli Nr. 824.

sie frei ließ. Dagegen verlangten nun Getaufte aus dem Amte selbst gerichtliche Beurteilung oder eine Disputation, weil sie das Recht ihrer Taufe zu verteidigen hofften. Die zwölf Richter des Amtes hießen die Buße gut, wollten kein Gespräch, gaben dann aber den Bitten der Leute nach und sicherten ihnen Recht zu. Der Landvogt muß das dem Rate vorlegen und fragen, wie er handeln soll. Inzwischen nimmt die Unruhe zu. Es gelingt am 8. Oktober die Gefangennahme von Blaurock und Grebel. Anschaulich berichtet der Vogt: „Jörg vom hus Jakob, genannt der Blaurock“, der bekannte Bündner und eifrige Vertreter der Erwachsenentaufe, predigt in der Kirche zu Hinwil. Der „Kilchher“ eilt nach Grüningen und klagt es dem Vogt. Sofort reitet dieser hinüber. Er will den Blaurock gefangennehmen lassen. Die Leute von Hinwil weigern sich. Der Vogt und sein Knecht müssen allein handeln. Doch das Volk läuft ihnen nach. Blaurock beginnt zu singen. Die Leute wollen eine Versammlung abhalten; Berger ermahnt sie, von diesem Taufen zu lassen, vergeblich. Konrad Grebel und Felix Manz sind da und wollen zur Menge reden. „Und ich erstunet ab inen.“ Berger holt Leute aus einem nahen Dorfe, denen es gelingt, Grebel zu fangen. Manz entgeht ihnen. Berger läßt sie aufs Schloß bringen. „Und hand einen seltzen tag ghan.“ Unmittelbar nachher, am 9. Oktober 1525, macht Jörg Berger bestimmte Vorschläge⁴⁷⁾. Er verlangt vom Rate einen Brief an die zwölf Richter und legt gerade die Formulierung bei. Der Rat soll den Zwölfen schreiben, sie hätten kein Recht, in Glaubensfragen zu handeln, doch sollen sie „ein grichtsatz uns fürschlachen mit erfarnen wolbrichten, verständigen, wolglerten der helgen, götlichen gschrift“. Das wolle dann der Rat prüfen. Tatsächlich ordneten die Amtsleute am 17. Oktober den Vogt und vier der ihrigen an den Rat ab, um offiziell um diesen Rechtstag zu bitten. Der Vogt schickt den Beschluß an den Rat ein und legt sein Gutachten bei. Es ist dasselbe Stück, das die Antwort in der Zehntenfrage inspirierte⁴⁸⁾. „Item,

⁴⁷⁾ A. Wiedertäufer, Egli Nr. 837.

⁴⁸⁾ A. Wiedertäufer, Egli Nr. 842 datiert unsicher auf Oktober 16. Berger schreibt: „Datum uf mendag vor gali.“ Der Gallustag ist Montag Oktober 9. In dem bei Egli fehlenden Brief, A. Grüningen Oktober 10 ist der Brief von Oktober 9 vorausgesetzt.

⁴⁹⁾ Vgl. oben Anm. 35, Egli Nr. 844 u. 845, A. Wiedertäufer. Vgl. außerdem die zusammenfassende Darlegung in der Botschaft der Ratsverordneten an die Amtsleute von Grüningen (1527 Juni 18) A. Grüningen, Egli Nr. 1209 nur erwähnt, siehe unten Anm. 73.

gnädigen min herren, an [ohne] ein gsprech und tispitatz ist das nümen abzustellen, warlich bi globen. Item und das ir min herren ein gsprech hetind in üwer statt und alle, so toft werind im ampt, wib oder man, jung oder alt, das sy all uf sölichen tag da werind bim eid und weller usblib, den wetind ir strafen, so wurdent sy von stund an iren fil milt und müd und wurd der rûw in sy kan.“ Ferner sollen zwölf unparteiische Männer aus dem Amt eingeladen werden, welche dann über den Ausgang des Gesprächs zeugen können. Der Rat solle sie auf seine Kosten einladen, „won wenn ir so tapfer sind, das ir by üwern büsen bliben und daran nüt nachland, wirt ein groß geld gfallen, mag den costen wol usträgen. ...“

In allen Teilen den Vorschlägen seines Vogtes entsprechend hat der Rat eine Disputation mit den Täufern auf den 6. November einberufen, die zwölf Grüninger beigezogen und so die Bewegung zu bekämpfen gesucht. Über den Verlauf des Gesprächs sind wir nur kurz durch Bullinger unterrichtet⁵⁰⁾. Die Täufer wurden natürlich durch Zwingli und seine Freunde überwunden. Sie selbst gaben das nicht zu, und die wiederholte Klage, vorher und nachher, Zwingli lasse „biderb lüt nit zü red kommen und ersticke einem armen gesellen sin red im hals“, läßt vielleicht doch darauf schließen, daß man die Argumente der Täufer einfach nicht gelten ließ⁵¹⁾.

Berger machte nun alle Anstrengungen, damit der Zweck der Disputation erfüllt würde. Er kennt diese Klagen und berichtet darüber an den Rat, dann schlägt er wieder einen Brief des Rates an die Grüninger vor, er legt wieder ein fertiges Konzept bei. Der Rat entspricht sachlich genau dem Vorschlage Bergers, nur ist sein Schreiben viel ausführlicher gehalten und gut dokumentiert⁵²⁾. Es beginnt mit einem kurzen Überblick über die Geschichte der Grüninger Täufer. Die Hauptsache ist dann die bestimmte Forderung an die zwölf Richter, sie sollten erklären, ob sie die Niederlage der Täufer auf der Disputation vom 6. November anerkennen und dem Rate helfen wollen, sie zu bestrafen und zu bekämpfen. Die Amtsleute versuchen zuerst auf

⁵⁰⁾ Bullinger I, 294 ff.

⁵¹⁾ Egli Nr. 844 u. 856. Die beiden Grüninger Täufer Falk und Reimann klagen ebenso, 1527 Mai 23, Bergerbuch f. 133/34.

⁵²⁾ Egli Nr. 856 u. 859. Der Vorschlag Bergers und die Antwort des Rates bei Egli nur erwähnt, ersterer in A. Wiedertäufer, letzterer Bergerbuch f. 126 ff. Beide Stücke werden in der in Bearbeitung befindlichen Aktensammlung zur Geschichte der Wiedertäufer gedruckt werden.

gütlichem Weg zum Ziele zu kommen. Verordnete aus allen Gemeinden und alle Täufer im Amt werden zusammengerufen und ein großer Landtag abgehalten⁵³⁾. Die Amtsleute haben wenig Erfolg. Von den vorgeladenen Täufern beharren neunzig auf ihrer Sache, dreizehn fügen sich der Obrigkeit. Die Amtsleute bitten nochmals den Rat um Hilfe. Dieser erläßt ein zweites Sendschreiben an die Grüninger, worin nun ausdrücklich die Wiedertaufe verboten und eine Strafe von fünf Pfund darauf angekündigt wird⁵⁴⁾. Jörg Berger macht seine Randbemerkungen zu diesen Vorgängen. Er warnt den Rat davor, die gefangenen Täufer freizulassen, „wer doch gar dorlich“. „Bit ouch min herren ouch selbs und mir vor großen unrüwen zû sin, ich han warlich wol für sechs vögt disen sumer unrüw ghan⁵⁵⁾.“ Ein andermal berichtet er ausführlich über sein Verhältnis zu den Amtsleuten. Diese baten ihn, an ihren Beratungen teilzunehmen. „Han ich inen abgeschlagen und gret: ‚Wenn ich by ouch wer, wie könnnd ich anders raten, dan unsern heren ghorsam sin‘.“ Gerade deshalb wollen sie ihn haben; so geht er⁵⁶⁾. Wir werden später noch davon sprechen müssen, warum er solche Dinge so herausstrich. Schon am 8. Dezember muß er berichten, daß viel getauft werde, „won warlich ich weiß nüt, wo ich weren sol, so fil falt unrüw uf mich, so kan ich nüt al tag gricht han, so kan ich nüt al mal zu ouch kan, ich müß ouch sust mer mügen, den mir lieb ist“. „Die töfer machen mir den kopf gar graw mit ir reden und wol komen⁵⁷⁾.“

Die endgültige Stellungnahme der Amtsleute zu den Forderungen des Rates erfolgte an der großen Tagung am St. Stephanstag, den 26. Dezember 1525. Berger hatte alle nötigen Anordnungen getroffen, die Ratsboten erbeten, die Amtsleute und die Täufer einberufen⁵⁸⁾. Der Beschluß war: Alle Leute, die der Disputation vom 6. November, den Mandaten und Beschlüssen der Obrigkeit nicht gehorchen und die

⁵³⁾ Egli Nr. 861 u. 864, letzteres auf 1525 November 25 zu datieren, und 870.

⁵⁴⁾ Egli Nr. 873.

⁵⁵⁾ Brief 1525 November 17, A. Wiedertäufer, Egli Nr. 862 ist Regest.

⁵⁶⁾ Brief 1525 November 23, A. Grüningen, Egli Nr. 868 nur kurzes Regest. Auch den letzten Bericht der Amtsleute vom 28. November, Egli Nr. 870, vgl. oben Anm. 53, begleitet Berger mit einem Schreiben, A. Grüningen, Egli Nr. 869, worin er sagt: „Und hety man inen glost, man hety untz zû miternacht zschafen ghan, ... Und nunmals, gnädigen min herren, sind hantlich und tapfer, ich bin des sins, wen sy das unghür sehen, ir gmüt werd sich endren.“

⁵⁷⁾ Egli Nr. 879.

⁵⁸⁾ Egli Nr. 886 u. 887.

Wiedertaufe für gerecht halten, werden bei Mus und Brot in den Turm gelegt⁵⁹⁾.

Jörg Berger hat wohl aufgeatmet und gehofft, auf Grund dieses Beschlusses würden die Hartnäckigen doch nachgeben. Da passiert dem Geplagten neues Mißgeschick. Den schon gefangenen Täufern gelang es am 30. Dezember, aus dem an vielen Stellen löcherigen Turme und Schloß davonzukommen. Unverzüglich beruft der Vogt einen neuen Tag⁶⁰⁾. Nun rücken die Amtsleute auf diesem Tage vom 2. Januar 1526 ihrerseits mit Klagen hervor. Schuld am Aufruhr seien die Täufer von Waldshut und Chur, Blaurock ist gemeint, „hettenz ir dieselbigen by zit ab der Welt dan, so wär es nie darzü kon“, werfen sie den Räten vor. Die Pfaffen predigten vom Zehnten und von der Taufe und überredeten die Bauern, daß diese glaubten, sie täten recht mit dem Aufruhr. Nun verlangen sie vor allem Untersuchung und Bestrafung dieser Pfaffen, die gehetzt haben. Das wurde beschlossen und dann im März 1526 durchgeführt⁶¹⁾.

Berger ist es noch nicht müde, weitere Maßnahmen gegen die Ausreißer vorzuschlagen. Wir haben den Entwurf zu einem Ratsbeschuß oder einem Mandat von seiner Hand⁶²⁾. Ob es offiziell ausgefertigt wurde, konnte ich nicht feststellen. Berger schlägt also vor: Jeder entwichene Täufer soll 10 Pfund Buße zahlen, die Kosten seiner Gefangenschaft vergüten, ferner 100 Pfund verbürgen, die Wiedertaufe widerrufen und die Kindertaufe für gerecht halten. „Ouch so wend unser heren nüt han das groß zemenlofen und winkelbredgen, sunder mag ein güt nachbur, fründ und günnner wol mit eim andern von got lesen, reden und sagen.“ Dieser Nachsatz zu dem scharfen Mandat scheint mir doch das eine zu beweisen, daß Jörg Berger Verständnis für die religiösen Bedürfnisse seiner Amtsleute hatte. Oft lesen wir nämlich in den Verhörakten von armen kleinen Leuten, die einen Täufer einfach baten, ihnen aus dem Evangelium zu lesen. Nur darum war es ihnen zu tun, und das war doch eine durchaus reformatorische Bitte. Das möchte Berger seinen Leuten ausdrücklich ermöglichen.

⁵⁹⁾ Der Beschluß geht aus dem Brief Bergers 1526 Februar 17, Egli Nr. 924, hervor.

⁶⁰⁾ Egli Nr. 893.

⁶¹⁾ Egli Nr. 900. Die Untersuchung Nr. 938.

⁶²⁾ Zwei Exemplare, A. Grüningen und A. Wiedertäufer, beide von der Hand Bergers, Egli Nr. 919. Ein solcher Entwurf ist im Briefe 1526 Januar 30 vorausgesetzt.

Weiter geht der Kampf. Den „bösen Uoli“, der dem Vogt frech ins Gesicht sagt, die Wiedertaufe sei gerecht, will Berger scharf bestrafen, sonst rühme er sich, er hätte ungestraft gegen die Obrigkeit reden können, „won es dücht mich groß wider uwer urten, brief und sigel und mandaten reden, wer tuch gröslich nachteilig“. Daraus hören wir doch den ernsten Eifer des Vogtes, Ehre und Autorität von Burgermeister, Rät und Burgern zu wahren. Berger lehnt es entgegen einem Briefe des Rates ab, diesen bösen Uoli vor Recht zu stellen. Er hat sich gegen Mandat und Beschluß vom St. Stephanstag vergangen, also wird er ohne weitere Verhandlungen bei Mus und Brot in den Turm gelegt ⁶³).

Die Disputation vom 6. November 1525 hatte gar keine Abklärung gebracht. Die in Zürich gefangenen Täufer beharrten auf ihren Grundsätzen. Am 5. März 1526 begann ein großes Verhör, am 7. März erließ der Rat die entscheidenden Beschlüsse ⁶⁴). Auf die Wiedertaufe wurde die Strafe des Ertränkens gesetzt. Die Gefangenen wurden in schwere Haft bei Wasser und Brot genommen. Auch das half nicht. Nach vierzehntägigem Darben im Hexen- oder Neuen-Turm gelang es ihnen am 21. März 1526 (Mittwoch vor Palmarum) zu entkommen, unter ihnen die Führer Grebel, Manz und Blaurock, die sich dann später vermutlich ins Grüningeramt wandten ⁶⁵).

⁶³) Egli Nr. 923 und 924.

⁶⁴) Egli Nr. 933, 934 und 936.

⁶⁵) Das Verhör der beiden Entwichenen und sofort wieder eingefangenen Täufer, Wilhelm Exel (?) aus dem Wallis und Fridlis Ab-Yberg von Schwyz, A. Wiedertäufer, Egli Nr. 691 trägt das Datum 1526 April 4 („Mitwuch in der osterwuchen anno etc. 1526“). Die beiden selbst sowie alle übrigen von ihnen genannten wurden 1526 März 7 zu Gefangenschaft bei Wasser und Brot verurteilt, Egli Nr. 934. Stumpf pag. 357 berichtet über diese Gefangenschaft und die Flucht ausdrücklich im Jahre 1526: Nachdem der Rat das Mandat betreffend Ertränken beschlossen habe (März 7), seien vierzehn Männer und sieben Weiber „uf mitwuchen vor letare“ (März 7) gefangengesetzt worden. Das stimmt mit dem Urteil von 1526 März 7, Egli Nr. 934, überein. Am „mitwoch vor palmarum“ (März 21) entkamen sie. Mit den gleichen Daten erzählt Bullinger I, 261 genau dasselbe aus dem Jahre 1525. Das mag Egli bestimmt haben, das Verhör Nr. 691 in dieses Jahr zurückzudatieren. Übersicht man aber die genannten Dokumente, so muß man doch die ganze Fluchtgeschichte ins Jahr 1526 legen. Danach müßte man nun die ganze zürcherische Täuferliteratur korrigieren, die sich insgesamt auf Egli stützt, z. B. Zwingli, Sämtliche Werke, neue Ausgabe IV, S. 163. Außerdem ergeben sich weitgehende Konsequenzen in der Einreihung der zahlreichen undatierten Täuferverhöre. Ich muß mir deshalb eine spätere Überprüfung und Durchführung dieser Fragen vorbehalten.

Wir erfahren zunächst von zahlreichen Versammlungen der Täufer. In den Wäldern pflegten sie zusammenzukommen und den Predigten ihrer Führer zu lauschen. Der Vogt brachte den Versammlungsort in Erfahrung und ließ an einem Maisonntag 1526 die Täufer durch Bewaffnete überraschen und fünfzehn gefangennehmen, unter ihnen Jakob Falk und Heini Reimann, zwei führende Männer aus dem Amte selbst ⁶⁶⁾. Im Sommer 1526 stoßen wir auf Spuren von Blaurock und Manz ⁶⁷⁾. Im Dezember 1526 nahm Berger beide gefangen ⁶⁸⁾. Am 5. Januar 1527 wurde Felix Manz in der Limmat ertränkt, Blaurock mit Ruten aus der Stadt gepeitscht ⁶⁹⁾. Auf die gefangenen Täufer im Grüninger Amt machte diese Hinrichtung keinen Eindruck in dem Sinne, daß sie nun von ihren Lehren abließen. Falk und Reimann waren völlig entschlossen, trotz der angedrohten furchtbaren Todesstrafe an ihrer Überzeugung und ihrer Taufe festzuhalten.

Der Rat erhob also durch zwei Ratsboten vor dem Landtage zu Grüningen am 23. Mai 1527, an dem der Vogt den Vorsitz führte, die zwölf Richter und die Amtsleute das Urteil sprachen, Klage gegen die beiden Täufer und verlangte ihre Bestrafung gemäß seinen Mandaten ⁷⁰⁾. Die Täufer brachten dagegen vor, man habe sie auf der Disputation nicht angehört, verlangten auch, sich so gut wie Zwingli auf Grund des göttlichen Wortes schriftlich verantworten zu dürfen. Der Landtag urteilte, er anerkenne die Disputation und die Mandate des Rates. Er beanspruchte aber das Recht, die Angeklagten zu begnadigen. Dagegen machte der Rat ein Zugrecht geltend, das ihm gestattete, Fälle, die der Landtag nicht gemäß den Mandaten aburteilte, vor sein eigenes Forum zu ziehen. Dieses Zugrecht wollten die Grüninger nicht anerkennen ⁷¹⁾.

⁶⁶⁾ Stumpf pag. 369 legt die Gefangennahme ausdrücklich in den Mai 1526, dann blieben sie zu Grüningen gefangen, bis im Mai 1527 der Rechtsstreit mit dem Rate begann, ebenso Bullinger I, 325. Aus den Akten geht über die Gefangennahme nichts hervor.

⁶⁷⁾ Stück in A. Wiedertäufer vor Sonntag nach Peter und Paul. Wie bei der Gefangennahme am 13. Dezember 1526 werden Blaurock, Manz und Rudolf Michel genannt.

⁶⁸⁾ 1526 Dezember 13, Egli Nr. 1080 hat irrtümlich Dezember 3.

⁶⁹⁾ Egli 1109 und 1110.

⁷⁰⁾ Egli Nr. 1194 Regest. Das Urteil des Landtages mit genauer Erzählung im Bergerbuch f. 133/34.

⁷¹⁾ Zweiter Landtag am Pfingstmontag Juni 10. Instruktion für Meister Ochsner und Conrad Gull, A. Grüningen, Egli Nr. 1199. An diesem Tag wurde das Urteil verschoben, es erfolgte ein dritter Tag am 18. Juni. Instruktion für die Gesandten A. Grüningen, Egli Nr. 1209.

Es begann darüber ein langwieriger Rechtsstreit, den Bern schließlich zugunsten Zürichs entschied ⁷²⁾. Uns interessiert vor allem, was wir aus den Akten über die Haltung und die Gedankenwelt der Parteien in der Täuflersache erfahren können.

Die Stellung der Obrigkeit und ihre Begründung ist keine andere, als sie es im Urteil gegen Felix Manz war. Die Denkschrift ⁷³⁾, die die Ratsverordneten vermutlich den Amtsleuten auf einem Landtage vorlasen, deckt sich in manchen Teilen mit diesem Urteil: „Erstlich ist offenbar und üch unverborgen, das nach gehaltenen disputationen und gesprechen in unser herren statt zü Zürich gnügsam und heiter us warer rechter biblischer gschrift des alten und nüwen testaments erfunden und an den tag gepracht, das der widertouf ungerecht und der kindertouf recht, güt und christenlich ist.“ Das ist die klare religiöse und kirchliche Voraussetzung. Dagegen haben sich Grebel, Blaurock und Manz vergangen. Trotzdem diese Voraussetzung durch drei Disputationen immer wieder geprüft und richtig befunden wurde, handelten die Täufler fortgesetzt im Widerspruch zu ihr. Nun schickt der Rat seine Botschaft an die Amtsleute, um sie, denen „recht thün gefalle und unrecht thün mißfalle“, zu bitten, den Ratsmandaten Nachachtung zu verschaffen, denn — damit kommen wir auf die alle Punkte zusammenfassende Begründung — „es ist offenbar und ligt am tag, das die meinung, haltung, bruch und ler des widertoufs und desselben nachfolg wider das wort gottes ist und mit demselben nit erhalten werden mag, ouch gemeinem bruch, der durch die ganz christenheit einhellenlich gehalten, ganz widerig und verletzlich ist. Deshalb, biderben amptlüt, hand ir gesechen, da darus ouch nüdt anders dann grosse ergernus, embörung und ufrür wider christenlich oberkeit, zerrütung gemeins christenlichs fridens, brüderlicher liebe und einigkeit und entlich in summa alles übels gefolget und noch teglich volgen. ...“ Die christliche Obrigkeit schützt die allgemeinen christlichen Ordnungen. Auflehnung gegen diese Ordnungen ist zugleich Auflehnung gegen die staatlichen Ordnungen. Diese doppelte Empörung muß niedergeschlagen werden.

Wie wir wissen, teilten die Amtsleute prinzipiell diesen Standpunkt ⁷⁴⁾, nur suchten sie in der Bestrafung eine Milderung zu erwirken.

⁷²⁾ Vgl. Largiadèr, Untersuchungen zur zürch. Landeshoheit, S. 42 ff.

⁷³⁾ A. Grünigen 1527 Juni, bei Egli nur erwähnt Nr. 1209.

⁷⁴⁾ So schon durch ihren Beschluß 1525 Dezember 26 und zuletzt in ihrem Urteil am Landtag 1527 Mai 23.

Es wäre nicht richtig, wenn man daraus eine grundsätzliche Anerkennung der Täufer durch das gesamte Grüninger Amt herauslesen wollte. Die zwölf Grüninger hatten ja und taten es auch auf diesen Landtagen im Sommer 1527 wieder, ausdrücklich zugegeben, daß die Täufer auf der Disputation im November 1525 besiegt und als Irrende erwiesen worden seien. Ihre Milde hat zwei andere Gründe: Einerseits wohl die Rücksicht auf die vielen Freunde und Verwandten der Täufer — die Ratsboten verlangen einmal, daß diese bei den entscheidenden Beschlüssen ausstehen sollten⁷⁵⁾ — andererseits die Wahrung ihrer unabhängigen Blutgerichtsbarkeit gegenüber den Tendenzen des Rates, solche Sonderrechte zugunsten einer durchgehenden obrigkeitlichen Allmacht abzubauen⁷⁶⁾.

Die Täufer selbst legen ihre Gedanken in einer umfangreichen Eingabe an den Landtag nieder⁷⁷⁾. Die Schrift ist polemisch gehalten. Den Täufem ist es nur darum zu tun, ihre religiöse Überzeugung darzulegen, auf andere Dinge gehen sie nicht ein. Sie beweisen durch verschiedene Zitate aus dem Neuen Testament, daß die Kindertaufe sinnlos und nur die Erwachsenentaufe sinnvoll ist. Christus nennt die Taufe „ein gerechtigkeit und ein radt gottes, den touf, der do gschet nach der büß. Nun so gehört der touf den kindern nitt, dan si törfend der büß nit, ouch so wüssend sy nüt von der gerechtigkeit und vom rat gottes“. Auf die Konsequenzen, die sich aus ihrer Lehre auf die Gestaltung der kirchlichen, politischen und sozialen Verhältnisse ergeben, kommen sie nur andeutungsweise zu sprechen. Vor allem kommt es ihnen auf persönliche Heiligung an. Ihre Nachfolge Jesu ist eine freiwillige. „Nun merk ein jetlicher, das der touf den glöbigen hört, denen die sich selbs ergend an den sun gottes und abstand vom bösen.“ Den Gläubigen gab Christus keine andere Gewalt als den Bann. „Das sind die frücht des geists: liebe, frid, früntligkeit, gütigkeit, trüw, sanftmüt, demüt, dultigkeit, gerechtigkeit und warheit. Die darinnen wandlend, die sind die gmeind Cristi und der lib Cristi und die kristenlich kilch. Nun verhoffend wir und sind des versicheret, das wir in der rechten kilchen sind. Nun wottend si uns zwingen us der cristenlichen kilchen in ein frömde kilchen.“ Diese einfache Sprache sagt uns deutlich, daß das Ziel der

⁷⁵⁾ Instruktion zum dritten Landtag, Egli Nr. 1209, ebenso Stumpf pag. 369.

⁷⁶⁾ Vgl. die Schrift von Largiadèr.

⁷⁷⁾ A. Grüningen 1527 Juni, bei Egli Nr. 1201 im Auszug. Vgl. Egli, Die Züricher Wiedertäufer S. 66 ff.

Täufer die Gemeinschaft der Heiligen ist, die keine organisierte Kirche und keinen Staat braucht. Am Schluß folgt die feine Polemik: „Nun hett ein jetlicher wol verstanden in der clag, wie si den touf Cristi nennend ein widertouf und sige nit grund us der helgen geschrift. Nun aber verhoffend wir, ... das der touf, den wir bruchend, der touf Cristi sige und der kindertouf der widertouf sige.“

Die schwierigste Stellung in der ganzen Sache hatte gewiß der Landvogt. Der Forderung des Rates mußte er zustimmen, er hatte ja selbst immer Bestrafung der Ungehorsamen verlangt. Aber diese Zustimmung mußte ihm das Vertrauen seiner Amtsleute, die für ihre Sache einen Rechtsstreit gegen die Stadt wagten, völlig entziehen, und dann war seine Stellung in der Landvogtei unhaltbar geworden. Er muß außerdem viele Feinde im Rat gehabt haben, denn er verteidigte sich andauernd gegen Verleumdungen. Demgegenüber geht aber gerade aus der Denkschrift der Ratsboten an die Amtsleute hervor, daß Berger die volle Zustimmung des Rates genoß. Trotzdem findet er keinen Ausweg aus dem Konflikt. Er wagt nicht, selbst zu entscheiden, ob er die Sache an den Rat ziehen solle. Das verlangten aber die zwölf Richter von ihm ⁷⁸⁾: „sy sigen beschwert und fermeinen, ir min heren solend ein fogt nüt heisen handel züchen oder im schriben: züch die urteil, sunder es söle ein fogt selbs dunken. ...“ Der Rat gab ihm Vollmacht, darin zu entscheiden. Er, der Mann, der bisher so oft die Beschlüsse des Rates inspiriert, lehnt ab ⁷⁹⁾, denn „wo ich es glich besser machty, dann ir min herren sy begerten, wurd mir aber verkert zü bösem, ... hiemit was ir üch erkennend und üch gefalt, will ich demnach dñ als ein gehorsamer nach allem minem vermügen dienstlich usrichten“. Er lehnt die Verantwortung in dieser Sache ab ⁸⁰⁾. Besonders ist ihm der Gedanke, der in einigen Köpfen der Amtsleute aufgetaucht, die Sache anstatt vor Bern vor die V Orte zu bringen, völlig unbegreiflich ⁸¹⁾. Eindringlich legt er dann aber ein Wort für die Gehorsamen unter den Amtsleuten ein ⁸²⁾. Er selbst verwahrt sich entschieden dagegen, von der Heranziehung der Berner als Schiedsrichter abgeraten zu haben ⁸³⁾.

⁷⁸⁾ A. Grüningen 1527 Juli 12, fehlt Egli.

⁷⁹⁾ A. Grüningen 1527 Juli 31, fehlt Egli.

⁸⁰⁾ A. Grüningen 1527 August 5, fehlt Egli.

⁸¹⁾ A. Wiedertäufer und Beischrift 1527 August 25, Egli Nr. 1251.

⁸²⁾ A. Grüningen 1527 September 15, Egli Nr. 1263.

⁸³⁾ A. Grüningen 1527 September 23, erwähnt Egli Nr. 1267.

Eine Liste seiner Briefe zeigt seine Unsicherheit in dieser Zeit ⁸⁴⁾.

Infolge dieser Dinge ist das letzte Jahr Jörg Bergers in Grüningen 1528 nicht mehr angenehm für ihn. Seine Briefe, meistens kleine Angelegenheiten betreffend, sind erfüllt von den Klagen über die gegen ihn ausgestreuten Verleumdungen. Vorschläge macht er keine mehr. An den Beratungen der Amtsleute will er nicht mehr teilnehmen. In Allem verlangt er eine Weisung des Rates. Zwei Ratsboten und der Vogt müssen im August fleißig Nachfrage nach denen halten, die bei den V Orten Rat und Hilfe suchten ⁸⁵⁾. Er genießt also doch in einer sehr delikaten Sache das volle Vertrauen des Rates. Die Anschuldigungen, die gegen ihn erhoben wurden, erfahren wir nur aus seinen Briefen selbst, wer sie erhoben hat, sagt er nicht. Er stellt sie alle in einem Briefe vom 7. August 1528 zusammen ⁸⁶⁾. Seine Gegner spotten: „Wir hand witzig vögt, schribent üch und ratend üch“, Berger rate den Bauern und die Sache der Täufer gefalle ihm. Gegen beides verwahrt er sich und verlangt Rehabilitation. Sollte irgend etwas gegen ihn bewiesen werden können, „so nement ir min herren min lib und güt“. Wir dürfen ihm glauben. In allen Ehren hat er nach fünfzehnjähriger Amtsdauer die Landvogtei Grüningen verlassen.

An dieser Stelle mag vielleicht noch ein Brief Bergers aus Grüningen besprochen werden, der völlig andere Dinge berührt, uns aber zeigt, wie Berger in treuer Art am politischen Leben seines Staates teilnimmt und sich für das Tun und Lassen der Räte in Zürich mitverantwortlich fühlt. In diesem Briefe vom 19. Dezember 1525 ⁸⁷⁾ äußert er den Räten gegenüber seine Meinung über die Sitzung vom 16. Dezember, an der er persönlich teilnahm. „Ich bin uf samstag, do man ein burgermeister nam, och in burgern gsin, da hat mir üwer rat und handlung also übel gefallen, das ich etlich zit nüt han konnen darvon schlafen. ...“ Was Berger so bekümmerte, ist — wie er sagt — die Tatsache, daß man Ratsfreunden ihre Meinungsäußerung, die sie schuldig waren zu tun, übel aufnahm. „Dann min früntlich bit ist an üch min heren,

⁸⁴⁾ Seit dem ersten Landtag liegen Briefe vor von 1527 Juni 4, Juli 10, 12, 16, August 5, 11, 20, 21, 22, 25, 30, September 15, 19, 20, 22, 23, 25, Oktober 1, 14, 28, 30, November 1, 17, Dezember 9, 23, wohl die briefreichste Zeit dieses eifrigen Briefschreibers.

⁸⁵⁾ 1528 August 8, Ratsbuch f. 200, fehlt Egli.

⁸⁶⁾ Egli Nr. 1466.

⁸⁷⁾ A. Wiedertäufer, Egli Nr. 887.

das ir wol von einander fergüt haben und wol eiß sigen und einandern tugentlich losend. ...“ Was ist gemeint? Worüber wurde im Großen Rat diskutiert? Die Wahl Diethelm Röstis zum amtierenden Bürgermeister in der ersten Jahreshälfte 1526 war unbestritten, er war ja schon im Sommer 1524 Nachfolger seines Vaters geworden⁸⁸⁾. Dagegen wurde die Antwort Zürichs auf die Berner Botschaft vom 29. November durchberaten⁸⁹⁾. Dabei haben offenbar Ratsmitglieder Bedenken geltend gemacht und gewarnt vor der Zürich drohenden Isolierung, vielleicht im Anschluß an die Berner Botschaft für die Beibehaltung einer täglichen Messe gesprochen. Diese wurden dann, so scheint es, von der herrschenden Mehrheit verletzend abgewiesen. Das hat Berger im Rate in diesem Jahre auch schon erlebt. Diese einseitige, harte Parteilichkeit tadelt er offenbar, denn ich glaube nicht, daß er sachlich gegen die Antwort an Bern war. Diese war ja nicht neu, ähnlich hatte Zürich schon oft derartige Interventionen beantwortet⁹⁰⁾. Auch sagt er: „... ir hand ein sach vorhanden, got der almechtig geb üch glük darzü, wen üch derselb helfen wil, so sind ir an zwifel alder welt her, got wel, das wir uns so fil befrot habind, das er uns erhör und sin hilf uns tüg.“ Das tönt zwar sehr vorsichtig und zurückhaltend, aber doch nicht ablehnend. Dann kommt er auf etwas anderes zu sprechen, mit dem er nicht einverstanden ist, es scheint sich um Mobilmachungspläne zu handeln: „... wie ir in einer zal stunden ein zal lüten mögen zemmen bringen, fil und bald, lan ich nach. Gnädigen min herren, stellen üwer sach in ander weg ab, dann in söllicher gstat. Won ich glob, won ich glob warlich, wen die lüt in nots wis zemmen kemen, so wurtind ir ein gspalten zweyträchtig folk by einandern han und fil unwilliger lüten.“ Ich vermag nichts Genaueres darüber festzustellen. Auf alle Fälle beweist dieser Brief, daß Jörg Berger mit voller Anteilnahme das Leben seines Staates mitmacht.

Das beste Vertrauensvotum, das ihm nach Ablauf seiner Grüninger Zeit von Zürich dargebracht werden konnte, war die Wahl in den Kleinen Rat. Beachten wir unter welchen Umständen: Nach dem Berichte Bullingers wurden am 9. Dezember 1528 die Gegner der Reformation

⁸⁸⁾ Bullinger I, 159.

⁸⁹⁾ Bullinger I, 298 ff. Abschiede 4 1b, 814 ff. Vortrag Zürichs an Bern „beschlossen und bestätigt samstag vor Thome [Dezember 16] Anno etc. 1525, praesentes herr burgermeister Walder, klein und groß rät“.

⁹⁰⁾ 1524 März 21, Juli 16, 1525 September 18. Vgl. Muralt, Badener Disputation S. 11 f., 15, 45 f.

aus Räten und Burgern entlassen⁹¹⁾. Am 13. Februar 1529 ist Jörg Berger nicht mehr Landvogt von Grüningen⁹²⁾, am 8. April Hauptmann des Banners als Statthalter an Stelle von Bürgermeister Diethelm Röist⁹³⁾. Dann erscheint er seit dem Sommer 1529 in den Listen des Baptistalrates (Ratshälfte, die vom Tage Johannes des Täufers, 24. Juni, bis Weihnachten regiert). Ist es denkbar, daß er bei dieser Sachlage ernsthaft als Anhänger der Täufer verdächtigt werden konnte, oder daß er andererseits zu den Gegnern der Reformation gehörte? Damals war doch Zwinglis Einfluß stark, seinen Plänen folgte der Rat. Konnte ein Mann zu so wichtigen Aufgaben herangezogen werden, zu dem man kein Vertrauen hatte, oder der nicht damit einverstanden war?

Wie bewährt sich Jörg Berger in seiner neuen Stellung als Hauptmann des Banners? Versuchen wir zunächst, aus den Akten ein möglichst deutliches Bild der Vorgänge beim ersten Kappelerkriege zu bekommen. Am 9. Juni zog das Hauptbanner unter Führung Jörg Bergers von Zürich nach Kappel. Dem Stabe hatte sich, trotzdem er im Reisrodel nicht dazu vorgesehen war, Zwingli angeschlossen. Es muß dieses im Einverständnis mit dem Hauptmann geschehen sein⁹⁴⁾. Nach der Ankunft des Heeres in Kappel am Abend dieses Tages kam Landammann Aebli von Glarus aus dem Lager der Schwyzer bei Schindellegi und meldete, daß diese zu Verhandlungen bereit wären. Der Kriegsrat — so möchte ich der Kürze halber die Briefschreiber, „Hauptmann, Bannerherr und andere verordnete Räte jetzt zu Kappel“, bezeichnen — ging nicht darauf ein, sondern berichtete an den Rat, er sei entschlossen, am folgenden Tage den Vormarsch fortzusetzen, sofern kein Gegenbefehl eintreffe⁹⁵⁾. Zu diesen und den folgenden Beratungen wurde Zwingli von Jörg Berger selbst zugezogen: „Do wir nun ins feld komen, hatt mich herr hoptman vermanet vor den verordneten, sölech min fürnemen darzelegen. Hatt inen gevallen, habend ouch etlich radtschleg darnach gestaltet, by denen sy mich ouch ghebt⁹⁶⁾.“ Den erwähnten Ratschlag

⁹¹⁾ Bullinger II, 32.

⁹²⁾ S. oben Anm. 2.

⁹³⁾ Vgl. Joh. Häne, Der zürcherische Kriegsrodel des ersten Kappelerkrieges, Nova Turicensia S. 173.

⁹⁴⁾ Vgl. unten und Anm. 97.

⁹⁵⁾ 1529 Juni 9 (Mittwoch) zehnte Stunde vor Mitternacht. St.A.Z. Akten I. Kappelerkrieg, Abschiede 4 I b, 227 5.

⁹⁶⁾ Zwingli an Zürich 1529 Juni 11, Werke neue Ausgabe X, S. 155.

oder Kriegsplan hatte Zwingli erst am Vormittag dieses Tages zuerst Bürgermeister Walder, dann Leo Jud und Hauptmann Berger gezeigt⁹⁷⁾. Wie vorgesehen, wurde am frühen Morgen des 10. Juni die Absage nach Zug geschickt und das Heer zur Überschreitung der Grenze bereitgestellt. Da kam Landammann Aebli zum zweiten Male, jetzt aus dem fünförtischen Lager bei Baar, zu den Zürchern und bat um einen Waffenstillstand. Der Kriegsrat, zu dem alle Rottmeister herangezogen wurden, wollte auch diesmal nicht darauf eingehen. Aebli versuchte noch einmal alles, um die Zürcher von ihrem Angriff zurückzuhalten. Da gab der Kriegsrat nach und gab Aebli vier bis fünf Stunden Zeit, mit den Fünf Orten zu verhandeln⁹⁸⁾. Aus vier bis fünf Stunden Aufschub wurden vierundzwanzig. Am Abend des 10. Juni berichtet nämlich der Kriegsrat, man wolle am Freitag, den 11. Juni, früh auf Zuger Boden rücken⁹⁹⁾. Inzwischen hatte Bern interveniert und Zürich in kategorischem Tone befohlen, die Fünf Orte nicht anzugreifen. Diesen, am 10. Juni morgens 9 Uhr in Bern abgegangenen Brief schickte Zürich noch am gleichen Tage abends 10 Uhr mit dem Befehl zum Waffenstillstand ins Lager nach Kappel. Er ist am 11. Juni morgens 7 Uhr in den Händen des Kriegsrates. Demgemäß blieb das Heer bis auf weiteren Bescheid auf Zürcher Boden¹⁰⁰⁾. Ebenfalls gemäß dem Befehle des Rates ordnete der Kriegsrat unverzüglich Meister Thumisen nach Aarau ab, wo weitere Verhandlungen stattfinden sollten. Ihm wurden als Verhandlungsgrundlage Artikel mitgegeben, die sich eng an die Forderungen Zwinglis anschlossen¹⁰¹⁾. Damit war einmal der Weg der Verhandlungen beschritten.

⁹⁷⁾ In demselben Briefe, Werke X, S. 153.

⁹⁸⁾ A. I. Kappelerkrieg, Abschiede 4 1b, 233 28. Der Schreiber datiert Juni 11, so auch Strickler, trotzdem er den Brief lieber auf den 10. Juni legen würde (Aktensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte II, S. 198 Anm. nach Nr. 494). Er hat sich selbst die Beweismöglichkeit für seine richtige Vermutung abgeschnitten, indem er den Satz des Originals: „Alsdann wir üch gestrygs tag des amann Aebli's ... handlung mitsampt der Schwyzern missiv zügeschickt ...“ in den Abschieden wegließ. Einen Brief in der „neunten Stunde Nachmittags“ datiert der Schreiber auch Juni 11, nennt aber den Donnerstag. Das war der 10. Juni, der Schreiber irrt sich also. Auch nach Bullinger II, 170 und Bernhard Wyß S. 127, fällt dieser Vorgang auf den 10. Juni, während z. B. Egli, Zwingliana II, 373, irrtümlich am 11. Juni festhält.

⁹⁹⁾ A. I. Kappelerkrieg, Abschiede IV 1b, 232 23.

¹⁰⁰⁾ Das Schreiben des Rates bei Bullinger II, 173, die Antwort des Kriegsrates A. I. Kappelerkrieg, Abschiede 4 1b, 232 26.

¹⁰¹⁾ Bullinger II, 178 f., Abschiede 4 1b, 267 37, vgl. mit Werke, neue Ausgabe X, S. 158.

Trotzdem war der Kriegsrat in Kappel immer noch bereit, jederzeit den Angriff zu eröffnen, hoffte aber, daß der Friede zustande komme¹⁰²⁾. Am 12. und 13. Juni erschienen die Botschaften der vermittelnden Orte in beiden Lagern, am 14. Juni besuchte eine Botschaft der Fünf Orte die Zürcher, am 15. Juni die Zürcher ihre Gegner¹⁰³⁾. Wir wissen nur, daß Hauptmann Berger nicht der Sprecher der Zürcher war, sondern Hans Escher „der Redner“¹⁰⁴⁾. Der Kriegsrat von Kappel handelt in diesen Tagen im Namen Zürichs, unternimmt aber nichts, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Rates zu haben¹⁰⁵⁾. Wie hat Jörg Berger persönlich gehandelt? Die Zürcher Chronisten sagen darüber gar nichts. Wie in den Akten so handelt auch bei ihnen immer der Kriegsrat. Dagegen weiß Tschudi in seiner Beschreibung des Kappelerkrieges¹⁰⁶⁾ folgendes über Berger: „Der vorgenannt zunftmeister Jörg Berger was im ersten krieg, a. D. 1529, dero von Zürich oberster hauptmann wieder die fünf ort gsin, dann er was ein kriegsmann. Und als derselbig krieg one schwertschlag zergienng und er ouch domalen gar handtlich daran was, daß der frid gemacht, damit eidgnössische blutvergießung vermiten wurd, begünt ine die zwinglisch parthi zu Zürich vast verachten, als ob es im gefürcht hett, gaben im den namen gotsgüthi, (welches sin gwonlicher und bösischer schwur war, so er thet) und insondes trach im Hans Rudolf Lavater denselben übernamen uf. Also in diesem jetzigen krieg was derselb Lavater (der des Zwinglis fürnemster anhenger was) oberster hauptman, dann si des Bergers, von siner gütigkeit wegen nit mer wolten.“ Wenn auch Tschudi nicht ganz genau unterrichtet ist über die Verhältnisse bei den Zürchern — er berichtet, Berger habe in der Schlacht bei Kappel tapfer mitgekämpft, was nicht zutrifft — so mag er doch über die Friedensverhandlung, besonders über die Tätigkeit seines Glarner Mitbürgers Aebli gut unterrichtet gewesen sein. Berger ist also wohl für den Entschluß des Zürcher Kriegsrates, Aebli nachzugeben und den Angriff zu verschieben, in hohem Grade verantwortlich zu machen. Wie ist aber diese Haltung zu beurteilen? Zunächst soll sie der nächstliegende Grund dafür gewesen sein, daß schon im September 1529 Berger durch Hans Rudolf Lavater im obersten

¹⁰²⁾ Strickler II, Nr. 521.

¹⁰³⁾ Abschiede 4 1 b, 240 und 241.

¹⁰⁴⁾ Bullinger II, 181.

¹⁰⁵⁾ Abschiede 4 1 b, S. 240, Brief von 1529 Juni 12.

¹⁰⁶⁾ Jüngerer Archiv f. schweiz. Reformationgeschichte I, 56 f.

Kommando ersetzt wurde¹⁰⁷). Dazu möchte ich folgendes zu bedenken geben: Nach dem Bürgermeister und dem treuen Amtsgenossen ist Hauptmann Berger der nächste, dem Zwingli seine Pläne in allem Vertrauen mitteilt. Seinerseits ist es Berger, der ausdrücklich Zwingli zu den Beratungen des Kriegsrates heranzieht und ihm Gelegenheit gibt, seinen Einfluß geltend zu machen. Auch erzählen die Chronisten, daß Zwingli Landammann Aebli in erster Linie für das Zustandekommen des unliebsamen Waffenstillstandes verantwortlich machte¹⁰⁸). Allerdings können sie sich eben aus persönlichen Rücksichten über Gegensätze im eigenen Lager ausgeschwiegen haben¹⁰⁹). Trotzdem geht doch aus dem Briefe Zwinglis vom 11. Juni hervor, daß zwischen ihm und dem Hauptmann ein Vertrauensverhältnis bestand. Hat sich Zwingli in ihm getäuscht? Sehen wir doch zu, wie der Kriegsrat auf die Vorschläge Aebli's eingeht: Am Abend des 9. Juni gar nicht, am 10. Juni erst auf wiederholtes Drängen. Dabei war er zur Wiedereröffnung des Feldzuges bereit. Tatsächlich mag ja der gütige Zug im Charakter Bergers schließlich die Oberhand gewonnen haben. Das heißt aber nicht, daß er „Zwingli entgegenarbeitete“. Und vor allem darf man daraus nicht auf eine reformationsfeindliche Gesinnung schließen¹¹⁰).

¹⁰⁷) Joh. Häne, Zürcher Militär und Politik im zweiten Kappelerkrieg, S. 25 und 57. S. 47 ff. zeigt Häne, wie ein Vertreter der scharfmachenden Kriegspartei, Ulrich Kambli, gehässige Bemerkungen über den Waffenstillstand machte, auch betont er, daß wohl der Hauptmann persönlich die gewöhnlichen Briefe aus dem Lager schreiben ließ.

¹⁰⁸) Bullinger II, 170.

¹⁰⁹) Häne a. a. O. S. 65.

¹¹⁰) Häne a. a. O. S. 50, trotzdem er S. 51 zugeben muß, daß „wir es aus dem erhaltenen Material nicht direkt nachweisen können“. Berger kann auch nicht zu den alten Reisläufern gerechnet werden, seine Haltung im Piacenzerzug zeigt, daß gerade er allen Verlockungen widerstand. Vorsichtig drückt sich J. J. Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung II, 395 Anm. aus, schärfer Ferdinand Meyer, Evangelische Gemeinde von Locarno I, 201 und 221. Ganz im Sinne der Ablehnung der Reformation, faßt Mörikofer, Zwingli II, 151, Berger auf, trotzdem er I, 218 einen Ausspruch von ihm zitiert, worin Berger sagt, daß er den aus Luzern vertriebenen Mykonius mit offenen Armen empfangen will. Mörikofer gibt keine Quellen, er kann sich doch wohl nur auf Tschudi stützen. Finsler, Chronik des Bernhard Wyß, S. 120 Anm. 5, schließt sich ihm an. Zwingli Werke neue Ausgabe VIII, Nr. 399 Anmerkung 1 sagen vorsichtig: „In seinen letzten Jahren stellte er sich zur Reformation zum mindesten reserviert.“ Das müßte doch heißen, daß er in den ersten Jahren dafür war. Dann soll er zurückgekehrt haben? Vielleicht war er in den letzten Jahren reserviert gegen die aggressive Politik des Reformators, aber das hat doch zunächst mit seiner grundsätzlichen Stellung zur Reformation der Kirche nichts zu tun. H. B. L. S. schweigt darüber.

Ich möchte die Sache lieber so auffassen: Berger mag die von der festen Überzeugung, durch diesen Krieg würden in der ganzen Eidgenossenschaft dem Evangelium die Tore geöffnet, getragenen Absichten Zwinglis nicht ganz verstanden haben, denn in ihm überwogen eher rein politische Erwägungen. Als Mitkämpfer von Novara und Marignano dachte er soldatisch-eidgenössisch. Daran appellierte Aebli, und aus diesem Gedanken heraus war Berger bereit, durch Nachgeben die Verhinderung des Bürgerkrieges zu ermöglichen. Damit bewies er übrigens mehr politischen Scharfsinn als Ulrich Kambli, der über ihn schimpfte¹¹¹⁾, denn fast in derselben Stunde, da der Kriegsrat zu Kappel Aebli nachgab, ging von Bern das scharfe Schreiben an Zürich ab, das doch als die Hauptursache für die Verhinderung des Krieges anzusehen ist. Die Intervention Berns hat gegenüber derjenigen Aebli's eigentlich soviel mehr Gewicht im politischen Spiel gehabt, daß man diejenigen Zürcher, die im selben Sinne arbeiteten, eher loben als tadeln kann. Dann ist der Kommandowechsel nicht unbedingt auf die unliebsame Stellungnahme Bergers zurückzuführen. Es können auch gesundheitliche Gründe und Alter mitgespielt haben (s. unten). Wie dem nun sei, ich möchte Jörg Berger so sehen: Als ein gerader Charakter, zuverlässiger Beamter und tüchtiger Kriegsmann genoß er das volle Vertrauen seiner Mitbürger und Zwinglis. So wurde er nach der Säuberung des Rates im Dezember 1528 als wertvolles neues Glied in den Kleinen Rat gewählt, erhielt das Oberkommando über das Banner, folgte dann aber nicht den letzten scharfen Absichten Zwinglis und seiner Freunde, sondern trat aus friedlicher Gesinnung oder aus Vorsicht, die man besser als Einsicht in die politischen Kräfte der ganzen Eidgenossenschaft, besonders Berns, auffassen sollte, für den Frieden ein. Der Reformation gegenüber mag er sich zurückhaltend gezeigt haben, aber nicht ablehnend. Dafür spricht seine Haltung in Grüningen zu deutlich.

Der letzte Abschnitt im Leben Bergers bietet sonst nicht mehr viel Persönliches. Der ehemalige Landvogt von Grüningen geht völlig im politischen und geschäftlichen Betriebe des Kleinen Rates auf. Weil davon höchstens fertige Beschlüsse, sehr oft die Ernennung von Kommissionen zu bestimmten Aufgaben, aber keine Verhandlungen überliefert sind, können wir die persönliche Mitwirkung des Einzelnen kaum feststellen. Der Name Bergers wird allerdings oft genannt. Am 30. April

¹¹¹⁾ Vgl. Anmerkung 107.

1530 wurde er an Stelle des der Reformation ergebenen Jakob Werdmüller Seckelmeister¹¹²⁾. Mit diesem Manne scheinen ihn enge persönliche Beziehungen verbunden zu haben. Werdmüller war Bergers Leutnant im Piacenzerzug gewesen. Als Landvogt zu Locarno schrieb er abwechselungsweise an Zwingli und an „seinen Bruder Jörg Berger“¹¹³⁾. Leider fehlen diese Briefe.

Berger verwaltete die Kasse Zürichs in der kritischen Zeit des Müsser- und des zweiten Kappelerkrieges¹¹⁴⁾. Diese Stellung eines Finanzministers in Kriegszeiten brauchte einen tüchtigen, erfahrenen und staatstreuen Mann, leicht war sie nicht. Trotz den scheinbar günstigen Abschlüssen war man nach dem Kriege genötigt, Anleihen aufzunehmen¹¹⁵⁾. Berger war auch vom 3. Juli 1531 bis zum 27. Juli 1532 Reichsvogt¹¹⁶⁾.

Unmittelbar nach der Schlacht bei Kappel wurde Berger zusammen mit Hans Ziegler auf den Albis geschickt, um an Stelle des verloren geglaubten Hans Rudolf Lavater den Oberbefehl zu übernehmen. „Doch zoch Seckelmeister Berger, diewyl er Lavatern frisch fand, und ouch blödikeit halben widerum gen Zürich“, berichtet Bullinger¹¹⁷⁾. Zu militärischen Aufgaben fühlte sich Berger also nicht mehr gesund genug. Trotzdem ritt er mit der Ehrenbotschaft, Bürgermeister Diethelm Röist und Obristmeister Ulrich Kambli, die die Berner bewegen sollte, nach Zürich zu ziehen, um weitere Aktionen der Zürcher zu decken, am 7. November nach Bremgarten hinüber¹¹⁸⁾. 1532 reitet er als zürcherischer Gesandter nach Luzern, um mit dem päpstlichen Legaten Filonardi noch einmal über die ausstehenden Soldgelder vom Piacenzerzug zu unterhandeln. Man wollte Filonardi nicht nach Zürich lassen, das teilte ihm Berger offenbar mit. „Welchs inn uffs höchst beduret, und sich deß fast ercklagt. Und warend aber Zürych nütisterminder gwalltige und ungwalltige Lüth, welche den Legaten nitt ungerne gehept hättend¹¹⁹⁾.“ Eine derartige Anspielung ist doch zu unsicher, als daß

¹¹²⁾ Ratsbuch f. 98. Über Werdmüller vgl. Vögelin, Das alte Zürich I, 162.

¹¹³⁾ Strickler III, Nr. 720, ferner Hinweise Strickler III, Nr. 1407 und 1408.

¹¹⁴⁾ Egli Nr. 1973, Einnahmen.

¹¹⁵⁾ Vgl. Häne a. a. O. S. 46 mit Bullinger III, 254 ff.

¹¹⁶⁾ Richtbuch.

¹¹⁷⁾ III, 173. Daß diese „Blödigkeit“ als physisches Unvermögen aufzufassen ist, sagt Häne a. a. O. S. 63.

¹¹⁸⁾ Bullinger III, 236, Strickler IV, Nr. 845.

¹¹⁹⁾ Bullinger III, 320.

man nun gerade auf Berger schließen müßte. Er war doch ganz einfach als Hauptmann im Piacenzerzug der gegebene Mann für diese Botschaft.

Jörg Berger starb zwischen dem 24. Juni und dem 17. Juli 1533¹²⁰⁾.

So deutlich faßbar uns die Tätigkeit Jörg Bergers als Landvogt war, so blieben doch bei der Beurteilung seiner Mitwirkung in der großen zürcherischen Politik manche Fragezeichen stehen. Gerade sein starker Rechtssinn, der sich so schön im Piacenzerzug und in Grüningen zeigt, hat in ihm vielleicht ein gewisses Widerstreben gegen die alle Hemmungen überwindende, dem einen großen Ziel, dem Kampfe für die Freiheit des Evangeliums, zustrebende Politik Zwinglis zur Folge gehabt. In dieser Beziehung kann man sagen, daß er zu den konservativen Männern gehörte, die das Neue nicht bekämpfen, aber doch Mühe haben, sich mit ihm zu befreunden. Die Tatsache, daß er und seine Leute den Sold für Piacenza nicht mehr erhielten, mag ihm die Loslösung vom Papste erleichtert haben. Zwingli schätzte er und genoß sein Vertrauen, religiösen Fragen gegenüber war er nicht ohne Verständnis. Das Feld, wo er seine besten persönlichen Kräfte und Fähigkeiten verwenden konnte, war der Dienst am Staat. Jörg Berger ist keine Führergestalt, und er wird nie allgemeineres Interesse beanspruchen können. Aber was uns doch immer an ihm anziehen wird, das sind seine menschlich sympathischen Eigenschaften als treuer Beamter, als lebendiger und überzeugter Exponent seines Staates. Vor allem interessiert uns doch immer diejenige Zeit seines Lebens, da er für kurze Momente dort steht, wo sich einmal alle Blicke seiner Zeitgenossen hinwenden, wo er in der Bauern- und Täuferfrage im entscheidenden Moment selbständig eingreift und seine Regierung aufs wertvollste berät. Hier, wo er aus dem

¹²⁰⁾ Die Angabe Leus, Helvet. Lexikon: 1532 Nov. 27, und Finslers in Bernhard Wyß' Chronik S. 119 Anm. 3: 1532 Oktober 27, auf den sich alle Spättern stützen, kann nicht richtig sein. Berger erscheint 1533 noch häufig in den Akten. Am 14. Mai 1533 reitet er mit Bernhard von Cham in der Stadt Dienst nach Grüningen, Greifensee und an den See (Rechnungen des Seckelamtes: „Ußgeben denen, so in der statt dienst rittend“), beim Abschluß der Rechnung im Juli oder August 1533 wird er noch als Seckelmeister genannt, auch steht er noch in der Liste des Baptistalrates 1533, aber gestrichen. Er hat also beim Amtsantritt des Rates am 24. Juni noch gelebt. Dagegen verzeichnet nun unter dem 17. Juli 1533 das Ratsbuch: „anstatt Bernhards von Cham, jetzigem Seckelmeisters, zum Almosenpfleger genommen: Rudolf Stoll“ (Egli Nr. 1964 liest falsch). Vergleicht man weitere Stellen im Ratsbuch, so ergibt sich, daß Bernhard von Cham Nachfolger Bergers geworden, während der aus Locarno zurückgekehrte Werdmüller schon zu Lebzeiten Bergers an Stelle von Hans Edlibach im Seckelmeisteramt getreten war. Vgl. die Rechnung Egli Nr. 1973.

Rahmen seines oft etwas engen Beamtentums heraustritt und teilnimmt an der Lösung brennender Fragen seiner Zeit, die die Gestalt der Reformation wesentlich mitbestimmt, da beansprucht er als entscheidend Handelnder unsere Aufmerksamkeit und unser Interesse. So gehört er doch als unentbehrlicher Baustein der zürcherischen Reformationsgeschichte an.

Leonhard von Muralt.

Thomas Trübmann.

Zwingli schreibt am 2. Mai 1519 aus Zürich an den in Basel weilenden Beatus Rhenanus ¹⁾ u. a.:

„Nam cum libris Sanderi, communis amici, nescio quomodo tandem agendum sit tot promittentibus, nullis tamen, qui vexerint, hactenus existentibus. Simon tamen ille noster sua quoque non deerit opera, quo tandem vehantur, si, dum Thomas interim vobiscum est, non vehuntur.“

Es handelt sich um die in Basel für Sander, den Lehrer Zwinglis im Griechischen und Sekretär des Kardinals Schiner, angekauften Bücher, deren Zustellung ihm von vielen versprochen, aber noch von niemand ausgeführt wurde. Simon Stumpf hatte Auftrag, sich ebenfalls darum zu bemühen, wenn sie nicht bereits unterwegs sind. Thomas scheint ebenfalls von Zwingli den gleichen Auftrag erhalten zu haben, und Z. befürchtet nur, er möchte zu spät dorthin kommen, um sie selber mit nach Zürich zu bringen!

Wer ist nun dieser Thomas? Die Herausgeber des Zwingli-Briefwechsels machen zu seinem Namen in der Fußnote die Bemerkung: „Weiter nicht bekannt.“ Allein zwei Einträge im Haushaltsbuche des Kardinals Schiner, das uns für die Zeiten vom 23. März bis 19. Juli 1519 in einem Manuskript des B.-A. Sitten noch erhalten ²⁾ und auszugsweise in der Schiner-Korrespondenz abgedruckt ist ³⁾, ermöglichen es, diese Persönlichkeit mit Sicherheit festzustellen. Dort findet sich zum 27. März folgender Eintrag:

¹⁾ Zwinglis Briefwechsel, hsg. v. Egli-Finsler-Köhler, I. Bd., S. 164.

²⁾ Lade 102, Nr. 239: Rotulus reddituum variorum.

³⁾ Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matth. Schiner, hsg. von Albert Büchi, Band II, S. 572ff., Basel 1925 (Quellen zur Schweizer Geschichte, N.F. III. Abt., Briefe und Denkwürdigkeiten Bd. VI).